

Antrag
des Gemeinderates
an den Einwohnerrat

3041

Pratteln, 8. Februar 2017/ hec

Teilrevision des Personalreglements, 1. Lesung

1. Ausgangslage

Seit dem 1. Januar 2015 ist die Gemeinde Pratteln der ASGA Pensionskasse angeschlossen. Diese sieht in ihren Statuten eine paritätisch ausgestaltete Vorsorgekommission vor. Dafür müssen nun im Personalreglement die Grundlagen geschaffen werden.

2. Erwägungen

Durch die Zusammensetzung der Vorsorgekommission aus Arbeitnehmer und Arbeitgeber werden die Rechte der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter neu auch durch die Vorsorgekommission wahrgenommen (§ 32 Abs. 2 PersR). Damit die erwähnte Verordnung bzgl. der Wahl, Zusammensetzung, Aufgaben und Kompetenzen der Vorsorgekommission eine gesetzliche Grundlage hat, muss diese durch die Ergänzung des § 32 Abs. 3 PersR geschaffen werden.

§ 38 Abs. 2 des Personalreglements soll dahingehend ergänzt werden, dass nicht mehr die Personalkommission, sondern die Vorsorgekommission, unter Einbezug der Personalkommission, ihre Zustimmung zu einem erneuten Wechsel der Vorsorgeeinrichtung geben muss.

3. Beschluss

Die Teilrevision des Personalreglements vom 24. Januar 2000 wird genehmigt.

Für den Gemeinderat

Der Präsident



Stephan Burgunder

Der Verwalter



Beat Thommen

Beilagen:

- Änderungserlass
- Synopse

Personalreglement

Entwurf

Der Einwohnerrat Pratteln
beschliesst:

I.

Das Personalreglement vom 24. Januar 2000¹ wird wie folgt geändert:

§ 32 Mitspracherecht

¹ **unverändert**

² Die Rechte der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können durch eine **Personal- und eine Vorsorgekommission**, durch Personalverbände und persönlich wahrgenommen werden.

³ Der Gemeinderat **erlässt** Ausführungsbestimmungen zur Wahl und zu den Aufgaben und Kompetenzen der **Personal- und der Vorsorgekommission**.

§ 38 Berufliche Vorsorge (*neu*)

¹ **unverändert**

² Ein Wechsel der Vorsorgeeinrichtung erfordert die Zustimmung **der Vorsorgekommission unter Einbezug** der Personalkommission.

³ **unverändert**

II.

Der Gemeinderat bestimmt das Datum des Inkrafttretens.

Pratteln,

Namens des Einwohnerrates

Der Präsident

Die Sekretärin

Jens Dürrenberger Katarina Hammann

¹ Ord. Nr. 02.01

Synoptische Darstellung

Bisheriges Recht		Neues Recht
Personalreglement (PersR) vom 24. Januar 2000 <i>Der Einwohnerrat von Pratteln,</i> <i>gestützt auf § 46 des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden vom 28. Mai 1970</i> <i>beschliesst:</i>		Personalreglement (PersR) Entwurf <i>Der Einwohnerrat von Pratteln,</i> <i>gestützt auf § 46 des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden vom 28. Mai 1970</i> <i>beschliesst:</i>
§ 32 Mitspracherecht ¹ Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben Anspruch auf Informationen über das Betriebsgeschehen. Sie haben das Recht, sich zu allen Sie betreffenden Betriebs- und Personalfragen zu äussern und Vorschläge einzubringen. ² Die Rechte der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können durch eine Personalkommission, durch Personalverbände und persönlich wahrgenommen werden. ³ Der Gemeinderat schafft Ausführungsbestimmungen zur Wahl und zu den Aufgaben und Kompetenzen der Personalkommission.		§ 32 Mitspracherecht ¹ unverändert ² Die Rechte der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können durch eine Personal- und eine Vorsorgekommission , durch Personalverbände und persönlich wahrgenommen werden. ³ Der Gemeinderat schafft Ausführungsbestimmungen zur Wahl und zu den Aufgaben und Kompetenzen der Personal- und der Vorsorgekommission .
§ 38 Berufliche Vorsorge ¹ Zur Durchführung der obligatorischen Versicherung gemäss den Bestimmungen des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge bestimmt der Gemeinderat eine registrierte Vorsorgeeinrichtung. ² Ein Wechsel der Vorsorgeeinrichtung erfordert die Zustimmung der Personalkommission. ³ Die Sicherung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Invalidität und Tod richtet sich nach den Statuten der Vorsorgeeinrichtung.		§ 38 Berufliche Vorsorge ¹ unverändert ² Ein Wechsel der Vorsorgeeinrichtung erfordert die Zustimmung der Vorsorgekommission unter Einbezug der Personalkommission. ³ unverändert